

# Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**



## Allgemeine Änderung der Bebauungspläne

Albersdorf: Albersdorf-West, -Holzwiesen, -Nord, und -Kapellenberg  
Alkofen: Gruböd, Huböd, Huböd II, Hördt, Wirtsholz  
Aunkirchen: Birkldobl, Am Pfarrerberg, Schönerting-Kreuzäcker, Zu den Auen  
Pleinting: Am Plattel, Frauenberg, Kirchbachfeld, Ortskern, Pfarrhof  
Sandbach: Mitterfeld I, Mitterfeld II, Donaublick  
Vilshofen: Krautpoint, Passauer Straße, Vilsfeld, Warbachweg, Waldherr  
Zeitlarn: Bürgerfeld, Am Zeitlarner Berg  
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

## Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Neuregelung der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten

Der Stadtrat der Stadt Vilshofen an der Donau hat mit Beschluss vom 18.10.2018 die Änderung der vorgenannten Bebauungspläne als Satzung beschlossen. Die Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung der oben genannten Bebauungspläne tritt mit dieser Bekanntmachung **in Kraft**.

Jedermann kann die Bebauungspläne mit der Begründung beim Stadtbauamt der Stadt Vilshofen an der Donau, Stadtplatz 27, Zimmer A 1.8 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Von der zusammenfassenden Erklärung wird für diese Änderung auf Grund der Durchführung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplanes bzw. der Ortsabrundungs- oder Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Vilshofen an der Donau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile,

wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vilshofen an der Donau, den 15.11.2018  
Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsnachweis:**

I. Anschlag an der Amtstafel am: 15.11.2018 bis: \_\_\_\_\_

II. Hinweis in der Tagespresse am:

III. Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Vilshofen am:

F.d.R.

Datum: